

Laibacher Zeitung.

N^o. 133.

Mittwoch am 15. Juni

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationskämpel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

S. e. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 31. Mai d. J. dem außerordentlichen Professor der Staatsrechnungswissenschaft an der Pesther Universität, Johann Degen, den Titel und Rang eines ordentlichen öffentlichen Professors „ad personam“ zu verleihen geruht.

Das k. k. Finanzministerium hat zu Secretären bei der k. k. Benediger Finanzpräfectur die Intendenzsecretäre Jacob Guaita, Joseph Pastori und Franz Dall'Acqua ernannt.

Die k. k. Generaldirection des Grundsteuer-Catasters hat den Ingegnere Perito bei der k. k. Giunta del Censimento in Mailand, Baldassare Cobianchi, zum Ingegnere Perito bei der dortigen k. k. Amministrazione Generale del censo e delle Imposizioni dirette ernannt.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Beförderungen in der k. k. Geniewaffe:

Oberlieutenant Franz Conte Corti, Geniedirector in Josephstadt, zum Oberst und Genie-Inspector in Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg;

die Majore: Johann Edler v. Gaisler, Befestigungs-Baudirector in Ofen; Albrecht Ritter v. Merkl, Geniedirector in der Bundesfestung Rastatt, und Franz Ritter Froschmayer, in der Dienstleistung bei der General-Geniedirection, zu Oberstlieutenanten mit Beförderung in diesen ihren Verwendungen;

die Hauptleute: Adolph v. Lepkowski, Geniedirector in Palma-nuova, zum Major in dieser Anstellung; Kaver v. Dybinski, Geniedirector in Carlsburg, zum Major und Geniedirector in Hermannstadt; Achilles Ritter von Cometti, des 2. Genie-Regiments, zum Major in demselben, und Carl Breuer, Geniedirector in Cattaro, zum Major in dieser Verwendung.

Ernennungen in der Geniewaffe:

Generalmajor Adolph v. Pott, zum Genie-Inspector in Böhmen; Oberst Christian Ritter von Mascher, zum Feld-Geniedirector bei der ersten Armee; Oberstlieutenant Joseph Delsler, Commandant des 2. Genie-Lehr-Bataillons, zum Geniedirector zu Josephstadt; Oberstlieutenant Emanuel Fleckhammer des 2. Genie-Regiments, zum Commandanten des 2. Genie-Lehr-Bataillons.

Uebersetzung.

Major Heinrich Freiherr v. Scholl, des Ingenieur-Geographencorps, qua talis zum Geniestabe. Oberstlieutenant Ignaz Urbter, bisher Militärreferent des bestandenem Kriegsministeriums und durch die Organisation des Armees-Overcommando's die Organisirung des Armees-Overcommando's disponibel, wird beim Infanterie-Regimente Graf Haugwitz Nr. 38 in die Wirklichkeit gebracht und rückt daselbst zur Dienstleistung ein.

Pensionirungen.

Feldmarschall-Lieutenant Julius Graf Strassoldo; Oberstlieutenant Leopold Graf Porcia des Infanterie-Regiments Graf Haugwitz Nr. 38 als Oberst, wobei demselben in Anerkennung seiner vieljährigen, mit voller Hingebung geleisteten Dienste das Ritterkreuz

des Leopold-Ordens taxfrei allergnädigst verliehen wurde; Major Anton v. Nagy, des Tiroler Jäger-Regiments Kaiser Franz Joseph; Hauptmann Joseph Weber v. Webersfeld, des Infanterie-Regiments Erzherzog Sigismund Nr. 45, als Major.

Am 11. Juni 1853 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckeret in Wien das XXXIII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 105. Die Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeußern vom 1. Juni 1853, wirksam für alle Kronländer, bezüglich der Gebührenbehandlung der im österreichischen Staate zwischen Ausländern stattfindenden Rechtsgeschäfte.

Nr. 106. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 6. Juni 1853, womit die Einberufung der deutschen Münzscheine zu 6 Kreuzer angeordnet wird.

Wien, am 10. Juni 1853.

Vom k. k. Redactionsbureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

O e s t e r r e i c h.

Wien, 12. Juni. Zur vorläufigen Regulirung des Verfahrens bei Abfindung von Executionsmannschaft gegen säumige Rückständner an den directen Steuern wurden für sämmtliche Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, der gefürsteten Grafschaft Tirol und der Militärgrenze, nachstehende Bestimmungen vorgezeichnet:

1. Vom 1. Juli 1853 angefangen wird die Gebühr, welche der säumige, der Militärexecution unterzogene Steuerpflichtige zu leisten hat, mit täglichen 3 Kreuzer G. M. für den Mann vom Feldwebel abwärts festgesetzt.

2. Nebst dieser Gebühr hat der exquirte Steuer-Rückständner dem Militärexecutionsmanne auch das Obdach und die Mittagkost, wie sie in dem Bequartirungspatente vom 15. Mai 1851 für die Durchzugsverpflegung vorgezeichnet ist, unentgeltlich zu verabsolgen.

3. Diese Naturalleistung hat in dem Falle, wenn mehrere Rückständner von Einem Executionsmanne gleichzeitig exquirt werden, unter denselben in der Reihenfolge, welche nach Umständen von dem Gemeindevorstande zu bestimmen ist, zu wechseln.

4. Auf dem Marsche der Executionsmannschaft an den Executionsort und von demselben zurück, ist der Mannschaft sowohl Quartier und Verpflegung von den Gemeinden oder Quartierträgern gegen Vergütung der gesetzlichen Gebühren beizustellen.

5. In jenen Kronländern, wo noch dormal eine vierwöchentliche Militärexecutionsdauer besteht, ist dieselbe auf die Dauer von vierzehn Tagen zu beschränken; es hat aber nach Ablauf von sieben Tagen eine Verdoppelung der baren Gebühr einzutreten.

6. In sofern Executionsgelder bisher an das Militärarar abgeführt wurden, haben solche künftig dem Steuerfonde zuzustießen, welcher auch die aus der Militärexecution entstehenden besonderen Kosten zu tragen hat.

— Es darf angenommen werden, daß der beiläufige Betrag der Ausprägungen von Silbersechsern von 1848 mit 6 Millionen Gulden, und von 1849

mit 13 1/2 Millionen Gulden, dann der ganze Betrag der neuesten Prägung von Kupfermünzen mit 5 1/2 Millionen, welche im Ganzen beiläufig 25 Millionen Gulden ausmachen, vereint mit den übrig bleibenden alten Silbermünzen zu 5 und 3 Kreuzer, welche früher oder später in den Umlauf zurückkehren, die Bedürfnisse des Kleinverkehrs auf so genügende Weise versehen, daß bald ein weiterer Schritt zur Einziehung der Münzscheine werde Statt finden können. Ende November 1851 waren sechs- und Zehnkreuzerscheine für 18,192,312 Gulden, Ende Mai 1853 nur noch 8,872,251 Gulden im Umlaufe.

— Der „Corriere italiano“ sagt, man sei allgemein der Ansicht, daß Oesterreich und England in Betreff der orientalischen Frage einig seien, und beide in vollkommenem Einverständnisse handeln.

— In Piemont sind gelungene Versuche mit der Papierbereitung aus Torf gemacht worden. Diese Notiz verdient besonders von Laibach und Vorarlberg beachtet zu werden.

— Der Hochverrathsprozeß gegen Guerazzi und Genossen ist wegen einer Gehirnentzündung des Ersteren unterbrochen worden.

— Die spanische Flotte, welche sich von Ancona nach Malta begeben sollte, hat Befehl zur unverzüglichen Rückkehr nach Barcelona erhalten.

— Nach einer Depesche aus Petersburg vom 4. Juni hätte der Kaiser Nicolaus der Pforte eine acht tägige Frist zur Annahme des Ultimatum gestattet.

— In Odeffa (3.) begte man nach Ankuft der Gesandtschaft aus Constantinopel Anfangs große Besorgniß, daß es zum Kriege kommen werde, und alle Geschäfte geriethen in's Stocken; man schien jedoch später beruhigter zu sein, denn der Handel fing wieder an, sich zu beleben; der Mangel an Schiffen verhindert aber eine größere Entwicklung desselben.

Triest, 12. Juni. Der Bliß hat in der verfloffenen Nacht die Apparate am hiesigen Telegraphen zerstört und überhaupt eine Unterbrechung auf der Wien-Triester Linie verursacht.

Triest, 13. Juni. Die russische Kriegsbrigg „Orso“, befehligt vom Corvettenkapitän P. Woizowsky, mit 16 Kanonen und 125 Mann, hat, von Achen kommend, heute auf unserer Rhebe die Anker geworfen.

D e u t s c h l a n d.

Berlin, 9. Juni. Die Feststellungen wegen der österreichischen und preussischen Gränzzollämter sollen nach dem „G. B.“ in diesen Tagen beginnen.

Seidelsberg, 5. Juni. Die Erklärung, welche in dem Prozesse gegen Servinus wegen seiner „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts“ unter dem 21. Mai d. J. der großherzogliche Staatsanwalt an das großherzogliche Hofgericht des Unterheinkreises abgegeben hat, lautet:

„Die großherzogliche Regierung ist der Ueberzeugung, daß diese Sache sich nicht zur Aburtheilung durch das Schwurgericht eignet; sie ist nicht gesonnen, die entgegenstehende Ansicht des großherzoglichen Oberhofgerichts durch Erhebung einer Anklage an das Schwurgericht als richtig anzuerkennen. Die großherzogliche Regierung will aber auch nicht durch Erhebung einer neuen Anklage bei dem großherzoglichen Hofgericht diesen Gerichtshof in die unnatürliche Lage

versehen, zum zweiten Male über die nämliche Sache urtheilen zu müssen. Aus diesen Gründen verzichte ich auf die weitere Verfolgung der Sache. v. Seyfried."

Schweiz.

Am 6. Juni trat in Freiburg der große Rath dieses Cantons zusammen, um sein letztes Urtheil über den 22. April abzugeben. In Betreff des Zwangsanlehens wurde sofort der Antrag des Staatsrathes genehmigt, dasselbe zu beseitigen, — ein Entscheid, der um so leichter fiel, als durch freiwillige Zeichnungen die Summe von 200.000 Fr. gedeckt war. Doch wurde gleichzeitig das Begehren um einen außerordentlichen Credit von 150.000 Fr. gestellt, um damit die Kosten des letzten Aufstandes decken zu können. Nicht so leicht ging es mit dem außerordentlichen Kriegsgeld. Der Freiburger Staatsrath wollte vorläufig von einer umfassenden Amnestie nichts wissen, sondern stellte den Antrag, die kriegsgerichtlich Verurtheilten den Geschworenengerichten zu überweisen. Von anderer Seite wird der Antrag auf Ertheilung einer umfassenden Amnestie gestellt und die Verurtheilten selbst haben dießfalls ein Begnadigungsgesuch eingereicht. Der letztere Gegenstand ist einem Ausschusse zugewiesen, um morgen erledigt zu werden.

Der große Rath von Zug hat beschlossen, gleich Bern mit einer Zuschrift an den Bundesrath für die Aufhebung der außerordentlichen Zustände in Freiburg sich zu verwenden.

Nach dem „Bund“ ist es richtig, daß der französische Legationssecretär, Graf v. Gobineau, in Abwesenheit des Gesandten, Grafen v. Salignac-Fenelon, zum Bundespräsidenten Dr. Käff wirklich im Sinne der österreichischen Forderungen gesprochen habe, ohne aber irgend eine bestimmte Erklärung weder mündlich oder schriftlich damit zu verbinden.

Großbritannien und Irland.

London, 8. Juni. Die „Times“ erblickt in der Meldung, daß ein Courier von St. Petersburg nach Constantinopel mit der Forderung der Annahme der letzten Proposition des Fürsten Menschikoff innerhalb acht Tagen gesendet worden sei, ein friedliches Zeichen. Sie beweise, daß die russische Regierung nicht auf die erste Nachricht von dem Mißlingen der Mission des Fürsten Menschikoff kriegerische Maßregeln adoptirt habe, sei es durch die Absendung der Flotte von Sebastopol nach dem Bosphorus, wie d'Israeli und Lord Hardwicke dieß vorausgesetzt, sei es durch den Abmarsch der Armee von Bessarabien über den Pruth.

Der „Globe“ drückt noch größeres Vertrauen als „Times“ auf Erhaltung des Friedens aus. Eine Befestigung der Donaufürstenthümer, wenn dieselbe auch eine „unkriegerische Invasion“ genannt werde, rechtfertigte allerdings jedenfalls das Einschreiten der Mächte.

Graf Kesselrode ist vorgestern hier angekommen. Die „Times“ meint, diese Ankunft spreche ebenfalls für die Neigung Rußlands zu friedlichen Unterhandlungen.

Durch den „Valis“ ist eine New-Yorker Post vom 30. Mai eingelaufen. In Vera-Cruz war am 17. eine Revolution unter der Nationalgarde ausgebrochen, weil man sie den regulären Truppen unterordnen wollte. Letztere hielten die Forts, erstere die Straßen und Stadtböden besetzt. Der Lärm dauerte drei volle Tage, während welcher Zeit tapfer gefeuert wurde. Am 22. endlich marschirten neue Truppen von Jalappa ein und stellten die Ruhe wieder her. Santa Anna hat den Telegraphen unter die Controlle der Regierung gestellt und den Bürgern den Besitz von Waffen und Schießbedarf verboten. Die Armee wird verstärkt. Der französische Gesandte ist angekommen. Es soll eine neue Nationalbank gegründet werden. Das Stammcapital wird von einer Regierungsanleihe im Betrage von 8—12 Mill. Doll. geliefert werden.

Osmanisches Reich.

Der in unserer gestrigen Zeitung mitgetheilten „Verbalnote“ folgt hier noch die „Note des russischen Gesandten an den Minister des Auswärtigen der hohen Pforte:

Vera, 3. Mai 1853.

Der unterzeichnete russische Gesandte hat die Ehre gehabt, Sr. Excellenz dem Minister des Aus-

wärtigen der hohen Pforte eine confidentielle Mittheilung des Entwurfes eines Actes zu machen, welcher der Regierung Sr. Maj. des Kaisers solide und unverletzliche Garantien für die Zukunft im Interesse der orientalischen, orthodoxen Kirche bieten soll.

Der Gesandte war der Ansicht, er dürfe Seitens der Regierung der hohen Pforte des eifrigen Wunsches gewärtig sein, auf diese Basis die Beziehungen guter und offener (franche) Freundschaft mit Rußland zu erneuern. Er muß mit tiefem Bedauern eingestehen, daß diese Ueberzeugung, von der er vom Anfang an in Folge des huldreichen Empfanges Sr. Majestät des Sultans durchdrungen war, erschüttert worden ist.

Beseelt jedoch von dem Geiste der Verschönllichkeit und des Wohlwollens, welcher den Grund der Politik seines durchlauchtigsten Herrn ausmacht, verwarf der Gesandte die vorläufigen Bemerkungen nicht, die ihm Rifaat Pascha sowohl bezüglich der Form des vorerwähnten Actes, als bezüglich des Inhaltes einiger Artikel gemacht hatte, die einen Theil desselben ausmachen sollten.

Bezüglich der Form hält der Gesandte die Erklärung aufrecht, daß eine lange und schmerzliche Erfahrung es behufs der künftigen Vermeidung aller Kälte und alles Mißtrauens zwischen beiden Regierungen erheische, eine solenne Verbindlichkeit (engagement) aufzustellen, welche die Kraft eines Tractates haben soll.

Bezüglich des Inhaltes und Wortlautes der Artikel dieses Actes forderte er ein vorläufiges Einvernehmen; als er mit tiefem Schmerze die Zögerung des ottomanischen Cabinets und dessen offenbaren Wunsch, die Discussion zu umgehen, erlah, betrachtete er sich in Folge seiner Verbalnote vom 7.—19. April verpflichtet, seine Forderungen zu recapituliren, und sie in dringlichster Weise zu formuliren.

Heute erst ist die Note Sr. Excellenz des Ministers des Auswärtigen, welche den Copien der beiden souverainen, auf die heiligen Stätten zu Jerusalem und die Kuppel des heiligen Grabes bezüglichen Erlässe beiliegt, dem Gesandten zugekommen. Er betrachtet diese Mittheilung als eine Folge der beiden ersten, in seiner Note vom 7.—19. April enthaltenen Anforderungen, und er wird es als seine Pflicht betrachten, diese Documente seiner Regierung vorzulegen.

Da der Gesandte jedoch bis jetzt noch keine Antwort auf den dritten und wichtigsten Punct der Garantien für die Zukunft beantragt, erhalten hat, und da ihm neuerlich die Weisung zugekommen ist, sein Andringen zu verdoppeln (de redoubler d'insistance), um zur unmittelbaren Lösung jener Frage zu gelangen, welche den Hauptgegenstand der Fürsorge Sr. Majestät des Kaisers ausmacht, so sieht sich der Gesandte genöthigt, sich heute an Sr. Excellenz den Minister des Auswärtigen zu wenden, und dießmal seine Reclamationen innerhalb der äußersten Gränzen höherer Weisungen zu beschränken.

Die Grundlagen des Arrangements, daß er zu erwirken beauftragt ist, bleiben wesentlich (dans le fond) dieselben.

Der orientalische, orthodoxe Cultus, dessen Clerus und die Besitzungen desselben sollen in Zukunft, ohne irgend einen Eingriff, unter der Regide Sr. Maj. des Sultans die Privilegien und Immunitäten genießen, die ihnen ab antiquo zugesichert waren, kraft eines Principis hoher Billigkeit sollen sie an den Vortheilen Antheil haben, welche den übrigen christlichen Culten bewilligt werden.

Der neue, erklärende (explicatif) Firman bezüglich der heiligen Orte von Jerusalem wird die Gültigkeit einer formellen Verbindlichkeit (engagement) gegen die kaiserliche Regierung haben.

In Jerusalem sollen die russischen Geistlichen und Pilger, bezüglich der Prærogative, denen anderer fremder Nationen gleichgestellt (assimilés) werden.

Diese hier summarisch angezeigten Puncte werden Gegenstand eines Cene'd's sein, welcher das gegenseitige Zutrauen der beiden Regierungen bezeugen wird.

Bei diesem Acte sind die wiederholt von Sr. Excellenz Rifaat Pascha und einigen seiner Collegen erhobenen Einwürfe und Schwierigkeiten in Erwä-

gung gezogen worden, wie Sr. Excellenz aus dem Entwurfe eines Cene'd's entnehmen wird, den der Gesandte dieser Note beizulegen die Ehre hat.

Der Gesandte schmeichelt sich mit der Hoffnung, daß fortan die gerechte Erwartung seines durchlauchtigsten Herrn nicht getäuscht werden wird, und daß unter Beseitigung alles Zögerns und jedes Mißtrauens, wobei seine Würde und seine großherzigen Gesinnungen leiden (souffrir) würden, die hohe Pforte keine Zeit verlieren wird, dem kaiserlichen Gesandten die souverainen Entscheidungen Sr. Majestät des Sultans in Erwiderung auf die gegenwärtige Notification mitzutheilen.

In dieser Hoffnung ersucht der Gesandte Sr. Excellenz Rifaat Pascha, die Güte zu haben, ihm diese Antwort bis zum 28. April (10. Mai) zukommen zu lassen. Eine längere Zögerung müßte er als einen Mangel an Höflichkeit (procédés) gegen seine Regierung betrachten, was ihm die peinlichsten (plus pénibles) Verpflichtungen auferlegen würde.

Der russische Gesandte drückt Sr. Excellenz die wiederholten, aufrichtigen Versicherungen seiner besonderen Hochachtung aus. Menschikoff."

Den obigen Actenstücken lassen wir noch die untenstehenden folgen. Der „Constitutionnel“ hebt vorzugsweise den Ton der Mäßigung in der Note Reschid Pascha's vom 19. Mai hervor und legt gleichzeitig eine Art Verwahrung gegen die Bezeichnung „culte greco-russe“ in dem russischen Uebersetzungskommens-Entwurf ein. Diese Bezeichnung sei durchaus unrichtig (tout à fait fausse.) Der Patriarch von Constantinopel, Chef des griechischen Cultus, hänge durchaus nicht (nullement) von St. Petersburg ab.

Note des Ministers des Auswärtigen, Rifaat Pascha an den Fürsten Menschikoff, außerordentlichen russischen Gesandten, vom 2. Schaban 1268 (10. Mai 1854.)

„Ich habe die Ehre gehabt, die officielle Note Eurer Durchlaucht, dd. 5. Mai, nebst den dazu gehörigen Actenstücken zu erhalten, und habe den Inhalt mit der ernstesten Aufmerksamkeit erwogen.“

Die hohe Pforte ist immer von dem beständigen Wunsche durchdrungen, die Beziehungen des Friedens und Verhältnisse aufrichtiger Allianz, die zwischen ihr und dem erlauchtem russischen Hofe bestehen, zu erhalten und zu vermehren; vor Allem liegt es Sr. M. dem Sultan am Herzen, jene Grundlagen, auf denen die solide Zuneigung (affection) und innige Freundschaft beruht, welche in so glücklicher Weise seit sehr langer Zeit zwischen seiner erlauchtem Person und der Sr. M. des großmächtigsten Kaisers bestehen. Aus diesem Grunde hegt die ottomanische Regierung die wahrhaftige (vritable) Absicht, in einem der Verhältnisse guter Nachbarschaft und den Barmherzigen Weise, jenen von diesem Hofe formulirten Anforderungen Folge zu leisten, die nicht von einer Beschaffenheit sind, die geringste Verletzung (atteinte) ihrer innern Administration herbeizuführen und die mit der Ausübung ihrer Rechte verknüpften besondern Interessen zu compromittiren.

Indem sich daher die ottomanische Regierung das Befugniß (faculté) vorbehält, erforderlichen Falles auf die in dem officiellen Actenstücke Sr. Durchlaucht angeführten Fragen eine kategorische Antwort zu geben, hofft sie, daß Ew. Durchlaucht, geleitet von Ihren wohlwollenden Gesinnungen, Ihre freundliche Aufmerksamkeit nachstehenden Betrachtungen zuwenden werden.

Die hohe Pforte verweigert weder Unterhandlungen noch ein Eingehen auf schriftliche Verbindlichkeiten — falls diese der Art sind, daß sie keine Verletzung ihrer Souveränitätsrechte enthalten — hinsichtlich der auf die Gründung einer Kirche und eines Epitals zu Jerusalem und hinsichtlich der auf die andern zu Gunsten russischer Pilger und Geistlichen gestellten Anforderungen. Während aber die strenge Aufrechterhaltung der religiösen Privilegien, deren sich die christlichen und andere, dem Seyter des Sultans unterworfenen Genossenschaften erfreuen, ein Gegenstand ist, auf den die Aufmerksamkeit der hob. Pforte beständig gerichtet ist, und dem Sr. kaiserl. M. der

Sultan, von väterlichen Gesinnungen bewegt, ohne Unterlaß eine noch besondere Fürsorge zuwenden, haben sich nichtsdessenweniger einige Zweifel im Geiste des russischen Hofes bezüglich der religiösen Privilegien der griechischen Rajah-Bevölkerung erhoben, und er hat formelle Zusicherungen über diesen Punkt vrrlangt.

Nun widmet aber der Sultan, dem nichts so sehr am Herzen liegt, als für alle Zeiten die alten religiösen Privilegien seiner griechischen und andern Unterthanen zu bewahren, und der weit entfernt von dem Gedanken ist, diese Privilegien in irgend einer Weise vernichten zu wollen, fortwährend ihrer vollen Erhaltung seine ganze Aufmerksamkeit.

Wie groß auch immer die Freundschaft sein möge, von der die Gesinnungen durchdrungen sind, welche die hohe Pforte und der kaiserlich russische Hof gegenseitig hegen, so würde doch die Stipulation eines Actes zwischen den beiden Regierungen, der sich auf eine Frage wie die in Rede stehende bezieht und unheilvoll in seinen Folgen ist, durch welche die Fundamentalprincipien der Unabhängigkeit eines der beiden Staaten zerstört werden würden, direct dem internationalen Recht zuwiderlaufen und der Art sein, daß die Unabhängigkeit der Autorität dieser selben Regierung in ihrer Basis untergraben müßte.

Auch ist das Gesagte eine allgemein anerkannte Wahrheit: die ernstesten Uebelstände einer derartigen Stipulation, sowie die gerechten Beweggründe, aus denen die hohe Pforte sie ablehnt, können von Niemanden und noch weniger von Sr. M. dem erlauchten Kaiser in Abrede gestellt werden, dessen von Gerechtigkeit durchdrungenen Gesinnungen aller Welt bekannt sind.

Die hohe Pforte, welche bis jetzt die zahlreichen, von ihr aus eigenem Antriebe schon vor langer Zeit ihren christlichen und namentlich ihren griechischen Unterthanen und deren Clerus bewilligten Privilegien beachtet hat, wird auch in Zukunft ihre ganze Aufmerksamkeit deren Aufrechthaltung zuwenden, jedoch immer nur in einer Weise, die sich mit ihren Unabhängigkeitsrechten verträgt.

Sie hegt gegenwärtig den festen Vorsatz, ihre Gesinnungen väterlichen Wohlwollens gegen alle von ihr Regierten definitiv zu beweisen, indem sie abermals und in ausdrücklicher Weise vor den Augen der gesammten Welt die Reinheit ihrer Absichten und die Unveränderlichkeit ihrer Gesinnungen betheuert; und da nicht daran gezweifelt werden kann, daß diese Bethenerungen in Jedermanns Augen den Werth vollständiger und reeller Garantien haben, so gehorche ich den Befehlen Sr. kaiserlichen Majestät des Sultans, indem ich sie zur Kenntniß Ew. Durchlaucht bringe, und ergreife diesen Anlaß, um Ihnen die Versicherungen meiner höchsten Achtung darzubieten.

Rifaat."

Zweite vom 11. Mai datirte Note des Fürsten Menschikoff an Rifaat Pascha, Minister des Auswärtigen.

„Der unterzeichnete russische Gesandte hat die Ehre gehabt, die vom 28. April (10. Mai) datirte Note Sr. Excellenz des Ministers des Auswärtigen der hohen Pforte zu erhalten. Er hat mit besonderer Befriedigung darin den Ausdruck der freundschaftlichen Gesinnungen, welche Sr. Maj. der Sultan für den Kaiser, seinen erlauchten Allirten, hegt, so wie die Versicherungen erblickt, bezüglich des aufrichtigen Wunsches des ottomanischen Cabinets, die alten Bande, welche sie mit der kaiserlichen Regierung verbinden, enger zu knüpfen. Um so peinlicher war aber das Erstaunen des Unterzeichneten, als er gleichzeitig aus dieser Mittheilung das Mißtrauen entnehmen mußte, mit welchem die Regierung der hohen Pforte, die offenen und loyalen Begehren aufnahm, die er im Namen des Kaisers zu formuliren hatte. Dieses Mißtrauen ist aus der Auslegung ersichtlich, welche die hohe Pforte den Absichten Sr. kais. Majestät geben will, indem sie in demselben den unzulässigen und mit seiner großherzigen und conservativen Politik im Widerspruch stehenden Gedanken sucht, ein neues Recht zum Nachtheile der Unabhängigkeit und der Souveränität der hohen Pforte beanspruchen zu wollen.

Der Unterzeichnete hält sich für verpflichtet, Sr. Excellenz zu bemerken, daß dieser Zweifel ausgesprochen wird, während der Kaiser in herzlichster Mittheilung (épanchement affectueux) an die Freundschaft seines erlauchten Allirten appellirt, und von ihm, ohne das geringste Präjudiz für die geheiligte und unverletzliche Macht Sr. Majestät des Sultans, nur einen ersichtlichen Beweis seiner Fürsorge für den orthodoxen griechischen Cultus verlangt, der auch der Cultus Rußlands ist, und dessen natürlicher Verteidiger der Kaiser ist.

Der Unterzeichnete hält es für unnütz, hier an die bedauerlichen Thatsachen zu erinnern, welche die so gerechten Befürchtungen seines erlauchten Herrn für die Zukunft des christlichen orientalischen Cultus rege gemacht haben. Ein Act, der von dem souverainen Willen des Sultans ausgeht, eine freie, aber solenne Verbindlichkeit, können die peinliche Erinnerung an die Fehler beseitigen, welche irgend ein übelwollender und ungeschickter (malveillant et inhabile) Rathgeber Sr. Majestät des Sultans begangen hat. Der Unterzeichnete ist beauftragt, über dieses Zeugniß (témoignage) der Rücksichten für die religiösen Ueberzeugungen des Kaisers zu verhandeln; wenn aber die Principien, welche die Basis desselben ausmachen, verworfen werden, wie dieß aus der Note Sr. Excellenz des Ministers des Auswärtigen vom 28. April (10. Mai) hervorgeht; wenn die hohe Pforte durch systematische Opposition darauf besteht, dem Unterzeichneten sogar die Wege eines intimen und directen Verständnisses zu versperren, wie dieses in einer, zwischen zwei befreundeten Mächten zu regelnden Differenz statthaben soll, so erklärt er mit Schmerz, daß er seine Mission als beendet betrachten, seine Beziehungen zu dem Cabinet Sr. Majestät des Sultans unterbrechen, und der Verantwortlichkeit seiner Minister alle daraus hervorgehenden Folgen zuweisen müssen wird.

Der Unterzeichnete schmeichelt sich mit der Hoffnung, daß diese Betrachtungen die ernsteste Beachtung der hohen Pforte auf sich ziehen werden, und daß Sr. Excellenz der Minister des Auswärtigen, von ihrer hohen Wichtigkeit so wie von dem Geiste der Versöhnlichkeit, aus dem sie hervorgegangen, durchdrungen, gleichzeitig die Motive gefälligst gebührend würdigen wird, die dem Gesandten nicht gestatten, die Note vom 28. April (10. Mai), als eine der Würde seines Souverains entsprechende Antwort, anzunehmen.

Es erübrigt dem Unterzeichneten nur noch, Sr. Excellenz zu ersuchen, diese Mittheilung bis nächsten Samstag 2. (14. Mai) gefälligst beantworten zu wollen. Er glaubt damit die Zeit gegeben zu haben, welche für die Ueberlegung, die von der Wichtigkeit der Frage erheischt wird, notwendig ist.

Der Gesandte ergreift diesen Anlaß zc.

Bujukdere, 29. April (11. Mai) 1853.

Menschikoff."

Officielle, vom 7. Schaban 1269 (15. Mai 1853) datirte Note der hohen ottomanischen Pforte an den Fürsten Menschikoff:

„Die hohe Pforte hat Kenntniß genommen von der letzten Note Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Menschikoff.

Wie Sr. Durchlaucht der Hr. Fürst Menschikoff sowohl persönlich als durch Mittelspersonen (intermédiairement) bereits in Kenntniß gesetzt wurde, ist es in Folge der im Ministerium stattgehabten Veränderungen unmöglich, eine ausdrückliche Antwort hinsichtlich einer so delicaten Frage, wie die der religiösen Privilegien zu geben, ehe sie nicht genügend erwogen wurde.

Da jedoch die Aufrechthaltung freundschaftlicher Beziehungen zu dem erlauchten russischen Hofe den Gegenstand der höchsten Fürsorge Sr. M. des Sultans ausmacht, so folge hieraus, daß die h. Pforte ernstlich eine Modalität der Garantien zu finden wünscht, welche beiden Parteien genügen könnte.

Zudem ich Sr. Durchlaucht den Herrn Fürsten Menschikoff in Kenntniß setze, daß hierzu eine 5-6 tägige Frist genügen dürfte, und daß man bemüht sein wird, die Frage, wenn irgend möglich, noch früher zur Lösung zu bringen, ergreife ich zc. zc.

Reschid Pascha."

Feuilleton. Kunstaussstellung.

Bei dem herannahenden Ende der gegenwärtig eröffneten ersten dießjährigen Kunstaussstellung in Laibach, können wir es nicht unterlassen, das kunstsinrige Publicum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, sich das Vergnügen des Besuches, das nur noch wenige Tage freisteht, ja nicht entgehen zu lassen. Die reiche Sammlung der dießmal zur Besichtigung ausgestellten Gemälde bietet in der That des Vortrefflichen so viel, daß gewiß Jeder über das Gebotene sehr erfreut den Saal verläßt. Wir wollen hier nur beispielsweise einiger Stücke erwähnen, welche besonders allgemein ansprechen. — Im Genrefache gewährt einen freundlichen Eindruck Böttcher's „Heimkehr vom Schulfeste“, worin die mannigfaltigsten kindlichen Vergnügungen, so wie der verschiedenartigste Ausdruck kindlicher Lust dargestellt erscheinen. — „Die beiden Freunde“, ein kleines Kind, das sein Mal mit dem Hunde theilt, von Wischbrink, ist ein anspruchsloses aber sehr freundliches Bildchen dieses uns durch die „Nicolaiabescherung“ der vorjährigen Ausstellung wohlbekannten Meisters. — Der „Samstag Abend“, von Gesellschaft, zeigt uns die zahlreiche Jugend eines im Kreise der Seinen glücklichen Tischlers, die, beleuchtet von einer Hänglampe, einer allgemeinen Waschung unterzogen wird. Erfindung und Ausführung vereinigt, hinterlassen einen sehr angenehmen Eindruck. — Die „Marktszene in Amsterdam“, v. Schendel, überrascht durch die ausgezeichnete und fein ausgeführten Lichteffecte. — Der „schwere Entschluß“, von Malitsch Ferd., zeigt uns in glücklicher Zusammenstellung die kleinen heitern Freuden eines harmlosen Familienlebens. — Die „Gefangenen in der Kirche“, von Friedländer, ist ein Stück von großer psychologischer Wahrheit. Aus den einzelnen Gefangenen läßt sich der Grad ihrer moralischen Verderbtheit, so wie die zu vermuthende Gattung strafbarer Handlung, weßhalb sie zu büßen haben, herauslesen. Einen weiteren freundlichen Anblick verschafft uns der „Durchmarsch“, von d'Allemant. Als großartiges architectonisches Stück läßt die „Trunkhalle im Artushof zu Danzig“, von Schulz, den Fleiß des Künstlers bewundern, der mit weiser Rücksicht auf die Einheit des Totaleffectes die kleinsten Nebentheile mit mühsamer Genauigkeit ausgeführt. — Die „Trauben“, von Schäfer, sind mit solcher Natürlichkeit gemalt, daß es den Beschauer unwillkürlich darnach gelüftet, davon zu kosten. Ebenso blendet die Farbenpracht der „Blumen“, von Saar Carl. — Der „Eichenwald“, von Holzzer; der „Wallenstädter See“, von Hengsbach; die „Canallandschaft“, von van Haanen; die „Sabinerlandschaft“ von Achenbach, das „Kirchweihfest“ von Raffall; die beiden „italienischen Landschaften“, von Garlitt, und die „Winterlandschaft“, von de Leuw, sind vortreffliche Meisterstücke der Landschaftsmalerei. Die „Zvierstücke“, von Bauer mann und Verböckhofen; der „Schiffbruch“, von ob der Hayde, und noch viele andere Stücke zeichnen sich eben so durch Naturwahrheit und künstlerische Vollendung der Ausführung aus. — Außerdem befinden sich in dieser sehr zahlreichen Ausstellung auch zwei sehr brav und fleißig modellirte Statuetten eines Landsmannes, J. Saiz, von St. Veit bei Laibach, und Abdrücke zweier dießjähriger Vereinsgeschenke.

Der bisherige Besuch ist im Verhältnisse zu den voreinjährigen Ausstellungen, ein Beweis der zunehmenden edleren Geschmacksrichtung, etwas größer; aber deunoch im Verhältnisse zu dem Publicum ein geringer, was darin den Hauptgrund haben dürfte, daß die Meisten es nicht zu beachten scheinen, welcher seltener Kunstgenuß ihnen dadurch bereitet wird. — Nur durch Anschauung gediegener Kunstwerke lernt man am einfachsten und billigsten den richtigen Maßstab zu denselben kennen, wahre Kunst in Erfindung und Ausführung von Leinwandmalerei unterscheiden, und die Vorzüge der besten Künstler der Neuzeit, ihre Unterschiede und Eigenbüchlichkeiten gehörig würdigen. Es läßt sich somit auch ohne Hinblick auf die Unterstützung des so uneigennützig und nachhaltig wirkenden Kunstvereines aus Rücksicht allgemeinerer Geschmacksbildung, ein fleißiger Besuch, ein tieferes Eingehen in die Schönheiten der Kunststücke nicht genugsam anrathen.

Nebenbei wird bemerkt, daß eine Gesellschaft von Kunstfreunden ein Gemälde der Ausstellung angekauft hat, und am Sonntag dem 19. d. Mes., als dem letzten Tage der Ausstellung, um 12 Uhr Mittags im Saale selbst die Verlosung desselben unter den Theilnehmern Statt finden wird.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours-Bericht

der Staatspapiere vom 14. Juni 1853.

Staatsschuldschreibungen	zu 5 pCt. in C.M.	93 7/8
ditto v. J. 1851 Serie A	in 5	93 7/8
ditto v. J. 1851 Serie B	zu 5	105 1/2
ditto v. J. 1852	5	94
ditto	4 1/2	83 3/4
Darlehen mit Verlosung v. J. 1839	für 100 fl.	131 5/8
Grundentlastungs-Obligationen	zu 5 %	94 1/8
Vant-Actien v. J. 1847	fl. in C. M.	
Actien der Herr. Donau-Dampfschiffahrt	zu 500 fl. C. M.	759 fl. in C. M.

Wechsel-Cours vom 14. Juni 1853

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Rthl.	151 1/2	2 Monat.
Lugsurg, für 100 Gulden Cur., Guld.	103 7/8	Wfo.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. südd. Ver.)		
eins. Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld.)	108 3/8	3 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl.	161	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	10-45	3 Monat.
Mailand, für 300 Oesterreich. Lire, Guld.	108 7/8	2 Monat.
Wien, für 300 Franken, Guld.	129	2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Guld.	129	2 Monat.
R. K. vollen Ducaten	15 pr. Cent. Agio.	

Gold- und Silber-Course vom 13. Juni 1853.

	Preis	G. lb.
Kais. Münz-Ducaten Agio	15 5/8	15 3/8
ditto Rand- do	15 3/8	15 1/8
Gold al marco	—	14 1/2
Napoleon's or's	—	8.48
Souverain's or's	—	15.18
Ruß. Imperial	—	8.54
Friedrich's or's	—	9.2
Engl. Sovereigns	—	10.51
Silberagio	9 7/8	9 5/8

ten, und seither weder ausgelöst noch umgeschriebenen Pfänder an den Meistbietenden verkauft.

Laibach den 15. Juni 1853

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach am 11. Juni 1853.

Ein Wiener Megen	Marktpreise		Magazins-Preise.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	4	22	4	31
Kukuruk	—	—	3	34
Halbfrucht	3	54	3	51
Korn	3	40	3	15
Gerste	—	—	3	30
Hirse	2	54	—	—
Heiden	3	18	3	8 1/4
Hafer	1	51	2	1 1/4

3. 854. (1)

Daguerreotyp-Portraits.

Mehrseitigem Wunsche gemäß werde ich mich auf einige Tage nach Krainburg begeben und dort mit der Anfertigung von Daguerreotyp-Portraits mich beschäftigen. Ich werde bemüht sein, den Anforderungen eines geehrten kunstsinigen Publicums in jeder Beziehung zu entsprechen.

Mein Aufenthalt in Krainburg wird sein: von Donnerstag den 16. bis Mittwoch den 22. Juni d. J. und werde im Gasthose „zum Sandwirth,“ in der alten Post, logiren.

Emil Dzinsky,
Daguerreotyp-Künstler aus Laibach.

3. 799. (3)

Franz Hoinig's

Galanterie- und Nüraberger-Waren-Handlung befindet sich nunmehr am Hauptplatze Nr. 11, im v. Bromadzky'schen Hause, und empfiehlt sich geneigtem Zuspruche

Dieselbst sind auch verschiedene Buden, Aufschlagkästen und Kisten hinten zu geben.

3. 856. (1)

Der letzte Tag

Kunstausstellung

im ständischen Redouten-Saale

ist Sonntag am 19. Juni d. J.

Vom leitenden Comité des Filial-Kunstvereines in Laibach.

3. 855.

Pfandamtliche Licitation.

Donnerstag den 23. d. M. werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Pfandamte die im Monate April 1852 versez-

3. 110. a (14)

K. k. südliche Staats-Eisenbahn.

Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai v. J., bis auf weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von

Mürzzuschlag nach Laibach.

Laibach nach Mürzzuschlag.

Abfahrt von der Station	Postzug	Personen-Zug	Abfahrt von der Station	Personen-Zug	Postzug
Mürzzuschlag	4. 45 Früh	3. — Nachm.	Laibach	7. 30 Abends	8. 15 Früh
Graz	8. 35 „	6. 55 Abends	Eilli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Eilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Graz	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert. Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens 1/2 Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Passagiere befördert.